

Best choice.

LIZENZIERUNG UND WARTUNG VON BYSTRONIC BYSOFT 7 BEDINGUNGEN

1. Anwendungsgebiet und Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Lizenz- und Wartungsbedingungen gelten für jede durch den Kunden («KUNDE») von der Bystronic Laser AG, Industriestrasse 21, 3362 Niederönz, Schweiz (nachstehend bezeichnet als «BYSTRONIC LASER») oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen innerhalb und ausserhalb der Schweiz (nachstehend bezeichnet als «BYSTRONIC-TOCHTERGESELLSCHAFT0147») mittels schriftlicher oder telefonischer Bestellung («BESTELLUNG») oder sonstwie erworbene Bystronic Software BySoft 7 («BYSTRONIC-SOFTWARE»).
- 1.2 In jedem Fall ist BYSTRONIC LASER der Eigentümer und Lizenzgeber der BYSTRONIC-SOFTWARE. Falls BYSTRONIC-SOFTWARE von einer BYSTRONIC-TOCHTERGESELLSCHAFT erworben wird, gilt letztere als Wiederverkäufer der BYSTRONIC-SOFTWARE und handelt als Vertragspartner des Kunden. Trotz der Tatsache, dass in diesen Fällen die BYSTRONIC-TOCHTERGESELLSCHAFT als Vertragspartner des Kunden handelt, gilt es als vereinbart, dass BYSTRONIC LASER in jedem Fall letztendlich der Lizenzgeber bleibt und den Kern der Leistungen in Verbindung mit der Lizenz und der Wartung der BYSTRONIC-SOFTWARE an den Kunden erbringt.
- 1.3 Wenn im Kontext dieser Lizenz- und Wartungsbedingungen der Begriff «BYSTRONIC» verwendet wird, bedeutet dies BYSTRONIC LASER oder BYSTRONIC-TOCHTERGESELLSCHAFT, je nachdem, wer der Vertragspartner des Kunden ist. In Fällen, in denen die BYSTRONIC-TOCHTERGESELLSCHAFT der Vertragspartner des KUNDEN ist, muss sich letzterer im Bedarfsfall primär an die BYSTRONIC-TOCHTERGESELLSCHAFT wenden, es sei denn, die BYSTRONIC-TOCHTERGESELLSCHAFT verweist den KUNDEN direkt an BYSTRONIC LASER.
- 1.4 Die vorliegenden Lizenz- und Wartungsbedingungen regeln die
 - a) Lizenzierung der BYSTRONIC-SOFTWARE, die zur softwarebasierten Bedienung von Schneide- und Biegemaschinen dient;
 - b) Erbringung von Wartungsdienstleistungen (nachstehend bezeichnet als «Wartungsdienste») für die BYSTRONIC-SOFTWARE;
 - c) Abhaltung optionaler Schulungen für die Bediener der BYSTRONIC-SOFTWARE.
- 1.5 Die BYSTRONIC-SOFTWARE umfasst auch Software von Dritten (wie z.B. die PDF-Bibliothek von Adobe) sowie insbesondere die von der Dassault Systèmes SolidWorks Corporation, 175 Wyman Street, Waltham, Massachusetts 02451, USA

(«DS SolidWorks») unterlizenzierte Software SolidWorks® (einschliesslich der Analyseproduktlinie SolidWorks® Simulation und der SolidWorks-Produktlinie für Produktdatenmanagement), die in die BYSTRONIC-SOFTWARE integriert sind. Darüber hinaus umfasst die BYSTRONIC-SOFTWARE alle Wartungsdienste während des ersten Jahres nach dem Erwerb der LIZENZ und optional (auf der Grundlage eines separaten WARTUNGSVERTRAGES gemäss Ziffer 4 unten) als weitere Option zusätzlich erworbene Anwendungen von BYSTRONIC-SOFTWARE.

- 1.6 In der BESTELLUNG wählt der KUNDE die von BYSTRONIC zu erbringenden und durch den KUNDEN zu bezahlenden Leistungen:
 - a) Form und Anzahl der Lizenzen für die BYSTRONIC-SOFTWARE:
 - (i) Anzahl der Netzwerklizenzen («GLEITLIZENZEN») *oder*
 - (ii) Anzahl der Einzelnutzerlizenzen («EINZELPLATZLIZENZEN»);
 - b) Vom KUNDEN gewünschte Module der BYSTRONIC-SOFTWARE;
 - c) Optionale Schulungen für die Bediener («SCHULUNG»);
 - d) Kundenspezifische Anpassung, d.h. Durchführung von Anpassungen der BYSTRONIC-SOFTWARE für den jeweiligen KUNDEN.
- 1.7 Falls der KUNDE bereits einen Kaufvertrag für eine BYSTRONIC-Maschine abgeschlossen hat, gelten die vorliegenden Lizenz- und Wartungsbedingungen als inbegriffen und bilden damit einen unlösbaren Bestandteil des zwischen BYSTRONIC und dem KUNDEN abgeschlossenen Kaufvertrages. Im Falle eines die BYSTRONIC-SOFTWARE betreffenden Widerspruchs zwischen den vorliegenden Lizenz- und Wartungsbedingungen und den Bestimmungen des Kaufvertrages sowie allfälliger allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen die vorliegenden Lizenz- und Wartungsbedingungen vor.
- 1.8 Die vorliegenden Lizenz- und Wartungsbedingungen bilden einen unlösbaren Bestandteil der BESTELLUNG bzw. deren Bestätigung seitens BYSTRONIC. Im Falle eines die BYSTRONIC SOFTWARE betreffenden Widerspruchs zwischen den vorliegenden Lizenz- und Wartungsbedingungen und den Bestimmungen der BESTELLUNG bzw. deren entsprechenden Bestätigung seitens BYSTRONIC sowie allfälliger allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen die vorliegenden Lizenz- und Wartungsbedingungen vor.

2. Software-Lizenz

- 2.1 BYSTRONIC gewährt dem KUNDEN für die Bedienung und den Betrieb von Schneide- und Biegemaschinen nach Zahlung der in der BESTELLUNG bzw. deren entsprechenden Bestätigung seitens BYSTRONIC festgelegten Lizenzentgelte eine einfache, nicht ausschliessliche, grundsätzlich dauerhafte (vgl. Ziffer 6) und nicht übertragbare Lizenz für die Verwendung der BYSTRONIC-SOFTWARE und der damit gelieferten elektronische Software-Dokumentation («DOKUMENTATION») gemäss den nachfolgenden Bedingungen (insgesamt «LIZENZ», wobei der Begriff LIZENZ sowohl GLEITLIZENZEN als auch EINZELPLATZLIZENZEN umfasst).
- 2.2 In bestimmten Fällen und nach besonderer Vereinbarung zwischen BYSTRONIC und dem KUNDEN kann die LIZENZ für einen begrenzten Zeitraum im Sinne einer Abonnementlizenz erteilt werden. In solchen Fällen gelten die Bestimmungen in Bezug auf die Wartung nach dem ersten Jahr (Ziffer 4 unten) und auf die Laufzeit (Ziffer 6 unten) nicht. Dementsprechend kommt kein Wartungsvertrag zustande. Alle anderen Bestimmungen in diesem Dokument gelten im Grundsatz mit den notwendigen Abänderungen (*mutatis mutandis*).

- 2.3 Ohne gültige LIZENZ ist es dem KUNDEN untersagt, die BYSTRONIC-SOFTWARE auf einem Computer zu installieren, zu kopieren oder sonstwie zu nutzen.
- 2.4 Die DOKUMENTATION wird in Englisch oder Deutsch geliefert.
- 2.5 Die LIZENZ ist räumlich beschränkt auf den Gebrauch in dem Land, in dem der KUNDE oder, falls abweichend, die Niederlassung des KUNDEN, an den die BYSTRONIC-SOFTWARE geliefert wird, ihren Geschäftssitz hat. Die Lizenz darf nicht in einem anderen Land genutzt werden. Jedoch kann die LIZENZ von Verbundunternehmen des KUNDEN genutzt werden, d.h. von UNTERNEHMEN desselben Konzerns (desselben Konsolidierungskreises) wie der KUNDE, mit registriertem Sitz oder Niederlassung in einem anderen Land als dem Standort des KUNDEN. Vor einer solchen Nutzung der LIZENZ durch andere Konzerneinheiten/Filialen muss der KUNDE eine diesbezügliche Bitte um Überprüfung und Genehmigung an BYSTRONIC richten. Als Bedingung für eine solche Nutzung der LIZENZ muss der KUNDE bei der Nutzung der LIZENZ im Ausland alle notwendigen Einfuhr- und Ausfuhrgesetze sowie die Dokumentation für die betreffenden Länder beachten und alle erforderlichen Gebühren bezahlen. Die Beschränkungen in den Ziffern 11 und 12 unten bleiben vorbehalten.
- 2.6 Für die jeweiligen Lizenzformen gemäss der BESTELLUNG bzw. der entsprechenden Bestätigung seitens BYSTRONIC gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Wenn der KUNDE eine EINZELPLATZLIZENZ erworben hat, darf er die BYSTRONIC-SOFTWARE nur auf einem einzigen Computer installieren und nutzen.
 - b) Wenn der KUNDE über eine GLEITLIZENZ der BYSTRONIC-SOFTWARE verfügt, dürfen jeweils nur so viele Client-Computer, d.h. für den Zugriff auf das Netzwerk berechnete Computer, auf die BYSTRONIC-SOFTWARE zugreifen, wie der KUNDE LIZENZEN erworben hat. Die BYSTRONIC-SOFTWARE darf nur in den Ländern genutzt werden, für die die LIZENZ erteilt wurde.
 - c) Wenn der KUNDE seinen Computer gemäss Buchstabe a) oder den Netzwerk-Computer gemäss Buchstabe b) austauscht, muss der Kunde die BYSTRONIC-SOFTWARE vorher deinstallieren, bevor die BYSTRONIC-SOFTWARE auf dem neuen Computer bzw. Netzwerk-Computer installiert werden kann.
- 2.7 Die LIZENZ ist nicht teilbar. Der KUNDE darf keinen Teil der BYSTRONIC-SOFTWARE gesondert oder unabhängig von den übrigen Teilen der BYSTRONIC-SOFTWARE auf anderen Computern verwenden.
- 2.8 BYSTRONIC und Dritte, deren Software in die BYSTRONIC-SOFTWARE integriert ist, sind und bleiben Eigentümer ihrer jeweiligen in der BYSTRONIC-SOFTWARE und deren DOKUMENTATION enthaltenen Urheber-, Marken- und sonstigen Schutzrechte sowie Geschäftsgeheimnisse. Die BYSTRONIC-SOFTWARE und die DOKUMENTATION sind sowohl durch Urheberrechtsgesetze als auch durch andere Rechte an geistigem Eigentum geschützt.
- 2.9 Die BYSTRONIC-SOFTWARE wird dem KUNDEN zum Download oder auf einem geeigneten Speichermedium zur Verfügung gestellt.
- 2.10 Der KUNDE darf Dritten keinen Zugang zur BYSTRONIC-SOFTWARE gewähren und die BYSTRONIC-SOFTWARE insbesondere nicht abtreten, verleasen, vermieten oder verleihen (z.B. im Rahmen eines Timesharing-Abkommens). Der KUNDE darf die BYSTRONIC-SOFTWARE nicht so installieren, dass sie über das Internet verwendet werden kann, z.B. in Verbindung mit Webhosting oder einem ähnlichen Dienst. Ferner darf der KUNDE die BYSTRONIC-SOFTWARE keinen Dritten über das Internet auf deren Computersystem oder anderweitig zugänglich machen.

- 2.11 Der KUNDE ist nicht dazu berechtigt, die BYSTRONIC-SOFTWARE zu verändern oder von der BYSTRONIC-SOFTWARE ganz oder teilweise abgeleitete Werke oder Kompilationen oder kollektive Werke zu erstellen, die BYSTRONIC-SOFTWARE zu analysieren, zu disassemblieren, zurückzuentwickeln oder zu dekompileieren oder auf andere Art und Weise den Quellcode der BYSTRONIC-SOFTWARE zu entschlüsseln. Zwingende gesetzliche, gegebenenfalls nach dem nationalen Recht bestehende Ausnahmen bleiben unberührt.
- 2.12 Der KUNDE darf ein Exemplar der BYSTRONIC-SOFTWARE ausschliesslich zu Sicherungszwecken in maschinenlesbarer Form kopieren.
- 2.13 Auf allen Vervielfältigungsstücken der BYSTRONIC-SOFTWARE und der DOKUMENTATION sind sämtliche Urheberrechts-, Markenrechts- und sonstigen Schutzrechtsvermerke und gegebenenfalls enthaltene Haftungsausschlüsse von BYSTRONIC oder Dritten unverändert wiederzugeben.
- 2.14 BYSTRONIC behält sich vor, die BYSTRONIC-SOFTWARE mit einem Sicherheitsmechanismus zu versehen, der die Installation oder die Verwendung illegaler Kopien der BYSTRONIC-SOFTWARE feststellen kann und Daten über diese illegalen Kopien sammeln und weiterleiten kann. Gesammelte Daten enthalten keine kundenbezogenen Daten, die mit der BYSTRONIC-SOFTWARE erstellt werden. Indem der KUNDE die BYSTRONIC-SOFTWARE verwendet, stimmt er einer solchen Feststellung und Sammlung von Daten sowie der Übermittlung und Verwendung dieser Daten, wenn eine illegale Kopie gefunden wird, zu. BYSTRONIC behält sich das auch Recht vor, ein Hardware-Sperrgerät, eine Software zur Lizenzverwaltung und/oder einen Lizenzberechtigungsschlüssel zu verwenden, um den Zugriff auf die BYSTRONIC-SOFTWARE zu steuern. Der KUNDE darf keine Massnahmen ergreifen, um den Zweck dieser Mechanismen zu umgehen oder diese ausser Kraft zu setzen. Die Verwendung von BYSTRONIC-SOFTWARE ohne erforderliche Sperrgeräte oder Berechtigungsschlüssel ist verboten.

3. Wartungsdienste während des ersten Jahres

- 3.1 Im ersten Jahr nach dem Erwerb der LIZENZ gemäss Ziffer 2.1 werden für die vom KUNDEN erworbenen Programmmodule gemäss Ziffer 1.5b) die folgenden WARTUNGSDIENSTE ohne zusätzliches Entgelt ausgeführt:
- Überlassung der jeweils aktuellen Version der Releases sowie der aktuellen Updates (z.B. Bug-Fixes) für die vom KUNDEN erworbenen Programmmodule der BYSTRONIC-SOFTWARE.
 - Migration des aktuellen BySoft 7 Designers powered by SolidWorks Servicepack 2 oder höher im zweiten Quartal eines Kalenderjahres und SolidWorks Servicepack 4 oder höher im vierten Quartal eines Kalenderjahres. Die Termine können abhängig von der Marktsituation etwas abweichen.
 - Freier Zugang zum Online-Kundenportal von BYSTRONIC LASER im Internet zur Benutzung und zum Download sämtlicher Anleitungen, Dokumentationen, Tutorials, Manuals und der Upgrades und Updates.
 - Aktualisierung der Online-Softwaredokumentationen.
 - Telefonischer Support und Ferndiagnoseleistungen über die BYSTRONIC-Hotline in dem Umfang, der laut BESTELLUNG und/oder entsprechender Bestätigung festgelegt ist, z.B. Servicestundenpakete («BYSTRONIC-HOTLINE»), wobei je nach dem Land, aus dem die BYSTRONIC-HOTLINE angerufen wird, zusätzliche Telekommunikationskosten (wie bei einer Mehrwertdienstnummer) auf den KUNDEN zukommen können. BYSTRONIC behält sich in jedem Fall vor, die Dienstleistungen der BYSTRONIC-HOTLINE jederzeit einzustellen, ohne dadurch irgendeine Haftung zu übernehmen.

- 3.2 Über die Aufzählung in Ziffer 3.1 hinausgehende Leistungen werden nicht erbracht. Insbesondere zählen folgende Leistungen nicht zu den WARTUNGSDIENSTEN von BYSTRONIC:
- Jegliche Wartungsdienste vor Ort beim KUNDEN.
 - Sowohl schriftliche als auch telefonische Beratung des KUNDEN, die nicht von der BYSTRONIC-Hotline («BYSTRONIC-HOTLINE») gemäss Ziffer 3.1 abgedeckt wird.
 - Jegliche Wartungsdienste an Hardware, Netzwerken oder Maschinen.
 - Wartungsleistungen, die infolge des Einsatzes der BYSTRONIC-SOFTWARE auf einem anderen als von BYSTRONIC vorgeschriebenen Betriebssystem notwendig werden.
 - Wartungsleistungen nach einem unerlaubten Eingriff des Kunden in den Quellcode der BYSTRONIC-SOFTWARE.
 - Wartungsleistungen hinsichtlich des Zusammenspiels der BYSTRONIC-SOFTWARE mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand dieses WARTUNGSVERTRAGES sind.
- 3.3 Die Major-Releases der BYSTRONIC-SOFTWARE, die im Rahmen der Updates geliefert werden, sind vom KUNDEN freizuschalten und ersetzen die frühere Version der lizenzierten BYSTRONIC-SOFTWARE.
- 3.4 Nach einem Übergangszeitraum seit Zurverfügungstellung einer neuen Version der BYSTRONIC-SOFTWARE gemäss Ziffer 3.1 werden Releases und/oder Updates (z.B. Bug-Fixes) in der Regel nur noch für die dann aktuelle Version der BYSTRONIC-SOFTWARE zu Verfügung gestellt.
- 3.5 Der KUNDE ist für die Installation der WARTUNGSDIENSTE selbst verantwortlich und hat diese durch kompetente Mitarbeiter auszuführen.
- 3.6 Bei Problemen mit den WARTUNGSDIENSTEN hat der KUNDE
- auftretende Fehlermeldungen und Fragestellungen nach Kräften durch kompetente Mitarbeiter zu beschreiben und zu präzisieren sowie in nachvollziehbarer Art an BYSTRONIC zu übermitteln;
 - bei der Beschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung der Fehlermeldungen die von BYSTRONIC erteilten Hinweise zu befolgen. Gegebenenfalls hat der KUNDE die dafür konzipierten Checklisten von BYSTRONIC zu verwenden;
 - BYSTRONIC die Möglichkeit zu geben, die komplette Infrastruktur und Installationsumgebung, in der die BYSTRONIC-SOFTWARE bzw. deren Upgrades und Updates installiert wurden, kennen zu lernen und zu beurteilen;
 - BYSTRONIC den Zugriff auf die für die BYSTRONIC-SOFTWARE notwendigen Daten zu ermöglichen.
- 3.7 BYSTRONIC stellt dem KUNDEN gegebenenfalls Microsoft-Softwarekomponenten als Teil der WARTUNGSDIENSTE zur Verfügung. Der KUNDE stellt sicher, dass diese nur in dem Umfang installiert werden, wie der KUNDE eine gültige Lizenz für diejenigen Microsoft-Produkte besitzt, auf die sich die gelieferten Komponenten beziehen.

4. Wartungsdienste ab dem zweiten Jahr

- 4.1 Für die WARTUNGSDIENSTE ab dem zweiten Jahr nach dem Erwerb der LIZENZ ist ein separater, kostenpflichtiger Wartungsvertrag («WARTUNGSVERTRAG») zwischen BYSTRONIC und dem KUNDEN abzuschliessen. Diese Lizenz- und Wartungsbedingungen kommen ergänzend auf einen solchen WARTUNGSVERTRAG zur Anwendung. Im Falle eines die BYSTRONIC-SOFTWARE betreffenden Widerspruchs zwischen den vorliegenden Lizenz- und Wartungsbedingungen und den Bestimmungen des WARTUNGSVERTRAGES sowie allfälliger allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen die vorliegenden Lizenz- und Wartungsbedingungen vor.

- 4.2 Wenn der WARTUNGSVERTRAG nicht sofort am Ende des ersten Jahres nach Erwerb der LIZENZ geschlossen oder nach Ablauf eines WARTUNGSVERTRAGES erneut geschlossen wird, errechnet sich das Wartungsentgelt für die danach erworbenen WARTUNGSDIENSTE auf der Grundlage des Werts aller bisherigen Updates der BYSTRONIC-SOFTWARE, auf die der KUNDE aufgrund seines Versäumnisses, den WARTUNGSVERTRAG rechtzeitig zu schliessen, keinen Zugriff hatte, und enthält ausserdem ein Entgelt für die Wiederfreischaltung der WARTUNGSDIENSTE (allgemein bezeichnet als «FREISCHALTENTGELT»).
- 4.3 Schliesst der KUNDE nach dem ersten Jahr keinen WARTUNGSVERTRAG gemäss Ziffer 4.1 ab und erwirbt er für seine ursprüngliche EINZELPLATZLIZENZ oder unter der GLEITLIZENZ eine zusätzliche LIZENZ, erhält der Kunde diese zusätzliche LIZENZ in der Version, die der Version der ursprünglich erworbenen EINZELPLATZLIZENZ bzw. GLEITLIZENZ entspricht (eine Version wird gekennzeichnet durch eine Versionsangabe, z.B. «BySoft 7 Version 2.0» oder «BySoft 7 Version 3.0»).

5. Datenschutz

- 5.1 Der KUNDE nimmt sowohl für sich selbst als auch für seine Mitarbeiter die Tatsache zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass BYSTRONIC durch Anwendungen für die BYSTRONIC-SOFTWARE möglicherweise in den Besitz bestimmter personenbezogener Daten kommt, wie z.B. Namen und E-Mail-Adressen des KUNDEN oder von Mitarbeitern des KUNDEN. Einzelheiten zum Umgang mit personenbezogenen Daten können in einer separaten Datenverarbeitungsvereinbarung niedergelegt werden. BYSTRONIC kann den Computer des KUNDEN während des Installationsvorgangs durchsuchen, um unter anderem festzustellen, ob Produkte von BYSTRONIC oder DS SolidWorks auf dem Computer installiert sind. Zudem werden Charakteristika des Computers, auf dem der KUNDE die BYSTRONIC-SOFTWARE ausführen wird, wie der Videocontroller oder das Betriebssystem erkannt. Diese Computerdaten werden nicht mit der persönlichen Identifikation des KUNDEN in Bezug gesetzt, sondern nur zusammen mit sämtlichen anderen Daten geprüft und zur Einhaltung der Drittanbieterlizenzen und zum besseren Verständnis der Anwenderbasis mit dem Ziel der Optimierung der BYSTRONIC-SOFTWARE verwendet.
- 5.2 Als Bedingung für den Download und die Verwendung der BYSTRONIC-SOFTWARE stimmt der KUNDE auch den Bedingungen der Datenschutzrichtlinie von DS SolidWorks unter <http://www.solidworks.com/sw/privacypolicy.htm> zu, die unter Umständen von Zeit zu Zeit ohne weitere Benachrichtigung aktualisiert wird. Informationen, die von BYSTRONIC im Zuge der Registrierung des KUNDEN für die BYSTRONIC-SOFTWARE eingeholt werden, werden unter Umständen in den Vereinigten Staaten oder einem anderen Land, in dem Bystronic bzw. DS SolidWorks oder ihre Vertreter Niederlassungen unterhalten, gespeichert oder verarbeitet. Dementsprechend stimmt der KUNDE durch die Verwendung der BYSTRONIC-SOFTWARE einem Transfer solcher Daten in ein anderes Land zu.

6. Dauer der LIZENZ

- 6.1 Die dem KUNDEN eingeräumte LIZENZ ist in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 6 und vorbehaltlich des Nachstehenden dauerhaft. BYSTRONIC kann die LIZENZ jedoch schriftlich fristlos kündigen (i) ohne vorherige Abmahnung bei einem Verstoss gegen eine in Ziffer 2 der vorliegenden Lizenz- und Wartungsbedingungen festgelegte Nutzungsbeschränkung, oder (ii) wenn der Kunde gegen eine andere wesentliche Bestimmung der vorliegenden Lizenz- und Wartungsbedingungen oder eines allenfalls abgeschlossenen WARTUNGSVERTRAGES verstösst und diesen Verstoss nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Benachrichtigung durch BYSTRONIC beendet.

- 6.2 Nach Kündigung der LIZENZ hat der KUNDE umgehend alle Kopien der BYSTRONIC-SOFTWARE und der DOKUMENTATION, die durch die LIZENZ abgedeckt sind, nach den Anweisungen von BYSTRONIC zurückzugeben oder zu vernichten. Die Bestimmungen der Ziffern 2.7, 2.8, 2.10, 2.11, 6, 9, 11, 12 und 15 der vorliegenden Lizenz- und Wartungsbedingungen leben auch nach einer Kündigung der LIZENZ fort.

7. Verantwortung für die Auswahl und Verwendung der BYSTRONIC-SOFTWARE

- 7.1 Der KUNDE ist für die Auswahl, Installation, Inbetriebnahme, Überwachung, Verwaltung und Kontrolle der Verwendung der BYSTRONIC-SOFTWARE und für die mit der BYSTRONIC-SOFTWARE erzielten Ausgabeergebnisse verantwortlich. Das gilt insbesondere auch für allfällige WARTUNGSDIENSTE (vgl. auch Ziffer 9.7(v)). Der KUNDE ist verpflichtet, geeignete Sicherungen zur Verhinderung von Datenverlust zu treffen für den Fall, dass die BYSTRONIC-SOFTWARE nicht ordnungsgemäss arbeitet. Die BYSTRONIC-SOFTWARE ist ein Tool, das ausschliesslich für die Verwendung durch ausgebildetes Personal konzipiert ist. Sie dient keinesfalls als Ersatz für professionelles Urteil oder unabhängiges Testen von physikalischen Prototypen in Bezug auf Produktbelastung, -sicherheit und -nutzung. Für alle Ergebnisse, die aus der Verwendung der BYSTRONIC-SOFTWARE erzielt werden, trägt der KUNDE die alleinige Verantwortung.
- 7.2 Weder die BYSTRONIC-SOFTWARE noch irgendwelche ihrer Komponenten sind für die Verwendung bei der Planung oder dem Betrieb von nuklearen Einrichtungen, Lebenserhaltungssystemen, Flugzeugen oder anderer Aktivitäten vorgesehen, wo ein Fehlschlagen der BYSTRONIC-SOFTWARE oder ihrer Komponenten oder beider zum Tode, zu Personenschäden oder schweren Sachschäden oder Umweltschäden führen könnte. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass einige Inhalte, wie die Verbindungselemente in der DS SolidWorks Toolbox, nur ungefähre Darstellungen und unter Umständen für bestimmte Einsatzbereiche nicht geeignet sind.

8. Rechtsgewährleistung

- 8.1 BYSTRONIC sichert dem KUNDEN zu, dass die BYSTRONIC-SOFTWARE frei von Rechten Dritter ist, wenn diese ausschliesslich in Übereinstimmung mit den vorliegenden Lizenz- und Wartungsbedingungen und einem abgeschlossenen WARTUNGSVERTRAG genutzt wird. Eine allfällige Entschädigung wird ausschliesslich im Umfang der Haftungsbeschränkung gemäss Ziffer 10 gewährt.
- 8.2 Der KUNDE wird BYSTRONIC über alle geltend gemachten Drittansprüche sofort schriftlich informieren und BYSTRONIC und gegebenenfalls DS SolidWorks und/oder andere Lizenzgeber von BYSTRONIC zur Führung der Verteidigung, einschliesslich Abschluss eines Vergleichs, ermächtigen. Der KUNDE unterstützt BYSTRONIC bzw. DS SolidWorks in einem angemessenen und zumutbaren Umfang.
- 8.3 BYSTRONIC kann zur Abwehr von Drittansprüchen nach eigenem Ermessen dem KUNDEN das Recht zur Fortsetzung der Nutzung der BYSTRONIC-SOFTWARE verschaffen oder die BYSTRONIC-SOFTWARE ohne eine Verschlechterung der in der DOKUMENTATION beschriebenen Funktionen ersetzen oder ändern. Sollten für BYSTRONIC keine dieser Massnahmen möglich sein, ist BYSTRONIC berechtigt, dem KUNDEN die LIZENZ zu entziehen. Mit der Erklärung des Entzugs der LIZENZ durch BYSTRONIC endet das Recht des KUNDEN zur Nutzung der BYSTRONIC-SOFTWARE und der DOKUMENTATION, und dementsprechend kommt Ziffer 6.2 zur Anwendung. Das Lizenzentgelt wird dem KUNDEN zurückerstattet.

9. Sachgewährleistung

- 9.1 Der Kunde hat die BYSTRONIC-SOFTWARE nach Lieferung umgehend gemäss Ziffer 2.9 zu prüfen und zu testen und allfällige Mängel umgehend schriftlich bei BYSTRONIC anzuzeigen.

- 9.2 BYSTRONIC gewährleistet für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab Datum der Übergabe der BYSTRONIC-SOFTWARE an den KUNDEN, dass die BYSTRONIC-SOFTWARE frei von Materialfehlern ist und im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der DOKUMENTATION funktionieren wird. Bei Upgrades und Updates im Rahmen der WARTUNGSDIENSTE beträgt diese Sachgewährleistungsfrist dreissig (30) Tage ab Datum der Übergabe der Upgrades oder Updates.
- 9.3 BYSTRONIC gewährleistet nicht, dass die BYSTRONIC-SOFTWARE den Anforderungen des KUNDEN entspricht, dass die Verwendung der BYSTRONIC-SOFTWARE frei von Unterbrechungen oder Fehlern sein wird oder dass Internet-Tools oder Internet-Dienste in vollem Umfang sicher sind.
- 9.4 Die einzige Verpflichtung von BYSTRONIC und der einzige Anspruch des KUNDEN im Rahmen dieser Sachgewährleistung besteht darin, unter angemessenem Einsatz das fehlerhafte Medium oder die fehlerhafte BYSTRONIC-SOFTWARE zu reparieren oder zu ersetzen («ERSATZ-SOFTWARE») oder die Dienstleistung noch einmal zu erbringen. Sind diese Bemühungen erfolglos, wird BYSTRONIC dem KUNDEN den Preis, den er für die BYSTRONIC-SOFTWARE bezahlt hat, bzw. den Preis, den der KUNDE für die Dienstleistung bezahlt hat, zurückerstatten. In einem solchen Fall muss die fehlerhafte BYSTRONIC-SOFTWARE vom Kunden zurückgegeben werden.
- 9.5 Liefert BYSTRONIC ERSATZ-SOFTWARE, leistet BYSTRONIC Gewähr für den verbleibenden Rest des ursprünglichen Sachgewährleistungszeitraums oder für einen Zeitraum von dreissig (30) Tagen ab Eingang der ERSATZ-SOFTWARE beim KUNDEN, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.
- 9.6 Hat der Kunde einen Mangel fristgerecht entsprechend den Bestimmungen in den Ziffern 9.1 oder 9.2 gerügt und wird der Mangel nicht behoben, hat der KUNDE seine allfälligen Ansprüche rechtzeitig vor Ablauf eines Jahres nach der Übergabe der
- a) BYSTRONIC-SOFTWARE gemäss Ziffer 2.9; bzw. der
 - b) Upgrades und Updates im Rahmen der WARTUNGSDIENSTE gemäss Ziffer 3 bzw. gemäss separatem WARTUNGSVERTRAG gemäss Ziffer 4, bzw. der
 - c) ERSATZ-SOFTWARE gemäss Ziffer 9.5
- gerichtlich geltend zu machen. Andernfalls sind seine Ansprüche verjährt.
- 9.7 Sachgewährleistungsansprüche sind in folgenden Fällen ausgeschlossen: (i) Zufall, Beschädigung, Missbrauch oder fahrlässige Handhabung der BYSTRONIC-SOFTWARE, (ii) Handlungen oder Versäumnisse, für die nicht BYSTRONIC verantwortlich ist, (iii) Kombination der BYSTRONIC-SOFTWARE mit Produkten, Materialien oder Software, die nicht von BYSTRONIC angeboten werden oder nicht zur Kombination mit der BYSTRONIC-SOFTWARE vorgesehen sind, (iv) Nutzung der in der BYSTRONIC-SOFTWARE integrierten API-Schnittstelle durch den KUNDEN zur Kombination mit nicht von BYSTRONIC freigegebenen Maschinen, Software oder Hardware, oder (v) in Fällen, in denen der KUNDE es unterlassen hat, alle Upgrades und Updates der BYSTRONIC-SOFTWARE, die BYSTRONIC im Rahmen der WARTUNGSDIENSTE zur Verfügung stellt, zu integrieren und zu verwenden.
- 9.8 Die in dieser Ziffer 9 beschriebene Sachgewährleistung ist die einzige Sachgewährleistung, die von BYSTRONIC in Bezug auf die BYSTRONIC-SOFTWARE, die DOKUMENTATION und jeden gegebenenfalls geleisteten WARTUNGSDIENST übernommen wird. BYSTRONIC und ihre Lizenzgeber (z.B. DS SolidWorks, Adobe) geben, im nach geltendem Recht erlaubten Höchstmass, keine weitergehenden als die vorgenannten Sachgewährleistungen ab. Dieser Ausschluss bezieht sich insbesondere auf jegliche explizite oder implizite oder aus Handelsbrauch abgeleitete sonstige Sachgewährleistung,

die Haftung für die Gebrauchstauglichkeit, die Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck sowie die Nichtverletzung von Rechten.

- 9.9 Die Bereitstellung von WARTUNGSDIENSTEN lässt die Regeln der Sachgewährleistung gemäss dieser Ziffer 9 im Hinblick auf die ursprünglich überlassenen BYSTRONIC-SOFTWARE sowie ERSATZ-SOFTWARE unberührt und führt insbesondere nicht zu einer Verlängerung der in dieser Ziffer 9 genannten Gewährleistungsfristen.

10. Haftungsbeschränkung

- 10.1 Der KUNDE erkennt an, dass die Vergütung, die für die LIZENZ bezahlt wird, in einem erheblichen Missverhältnis zum Wert der Produkte, die in Verbindung mit der BYSTRONIC-SOFTWARE konstruiert werden können, stehen kann. Zum Zweck der Haftungsbeschränkung seitens BYSTRONIC und der Dritten, deren Software in die BYSTRONIC-SOFTWARE integriert ist, in einem Ausmass, das in einem angemessenen Verhältnis zum kommerziellen Wert der Lizenzerteilung steht, erklärt sich der KUNDE mit den folgenden Haftungsbeschränkungen seitens BYSTRONIC und ihrer Lizenzgeber einverstanden.
- 10.2 Soweit gesetzlich zulässig, beschränkt sich die Haftung von BYSTRONIC und Dritten, deren Software in die BYSTRONIC-SOFTWARE integriert ist, für alle Schäden während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen BYSTRONIC und dem KUNDEN und gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Vertrag oder Delikt), auf den Betrag des Lizenzentgeltes, das der KUNDE für die BYSTRONIC-SOFTWARE entrichtet hat, oder auf den Betrag des Entgeltes, das der KUNDE für die jeweiligen WARTUNGSDIENSTE oder SCHULUNGEN entrichtet hat.
- 10.3 Unter keinen Umständen haften BYSTRONIC und Dritte, deren Software in die BYSTRONIC-SOFTWARE integriert ist, für besondere, indirekte, mittelbare, zufällige, Straf- oder Folgeschäden (einschliesslich Schäden, die sich aus Unverwendbarkeit, Datenverlust, Einkommensverlust, Ansehensverlust oder Auftragsverlust ergeben), die sich aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung oder Unverwendbarkeit der gelieferten BYSTRONIC-SOFTWARE oder DOKUMENTATION und der gegebenenfalls geleisteten WARTUNGSDIENSTE oder SCHULUNGEN ergeben, selbst wenn BYSTRONIC oder ihre Lizenzgeber über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurden.

11. Exportbestimmungen

Der KUNDE anerkennt, dass die BYSTRONIC-SOFTWARE und die DOKUMENTATION Software und technische Daten der SolidWorks® Software enthalten, die den Exportbeschränkungsgesetzen der Vereinigten Staaten, Grossbritanniens und/oder anderer Staaten unterliegen. Der KUNDE erklärt sich damit einverstanden, die BYSTRONIC-SOFTWARE und/oder die DOKUMENTATION nicht ohne die entsprechenden Genehmigungen der zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten, Grossbritanniens und/oder anderer Staaten und nicht ohne schriftliche Genehmigung von BYSTRONIC und DS SolidWorks und ihrer Lizenzgeber direkt oder indirekt zu exportieren oder wieder zu exportieren (d.h. die BYSTRONIC-SOFTWARE oder die DOKUMENTATION aus dem Land zu verbringen, in dem der KUNDE ursprünglich die Lizenz erworben haben). Bei der Erteilung der Bestellung an BYSTRONIC hat der KUNDE die Länder zu nennen, in denen er die BYSTRONIC-SOFTWARE zu installieren beabsichtigt. Weiterhin erklärt und garantiert der KUNDE, dass er kein Bürger eines mit einem Embargo belegten oder auf andere Weise beschränkten Landes oder dort wohnhaft ist (z.B. Kuba, Iran, Libyen, Nordkorea, Sudan und Syrien) und dass er auch keinem anderen Verbot im Rahmen der Exportbeschränkungsgesetze bezüglich des Erwerbs der BYSTRONIC-SOFTWARE bzw. der darin enthaltenen Software SolidWorks® unterliegt. Sämtliche Nutzungsrechte an der BYSTRONIC-SOFTWARE fallen an BYSTRONIC LASER zurück, wenn der KUNDE die vorstehenden Bedingungen nicht einhält.

12. Einhaltung der Gesetze und Schadloshaltung

Der KUNDE hält alle lokalen Gesetze und Regelungen bezüglich Download, Installation und/oder Verwendung der BYSTRONIC-SOFTWARE ein. Der KUNDE beachtet auch allgemein alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften im Kontext der Nutzung der BYSTRONIC-SOFTWARE, unter anderem die Konformität mit dem US Foreign Corrupt Practices Act (Verbot von Zahlungen und Wertgeschenken an ausländische staatliche Amtsträger). Der KUNDE verpflichtet sich, BYSTRONIC und gegebenenfalls DS SolidWorks, deren Tochtergesellschaften, Partner, Geschäftsführer und Mitarbeiter gegenüber allen Klagen, Zivilprozessen oder Gerichtsverfahren infolge oder in einem beliebigen Zusammenhang mit der rechtswidrigen Nutzung der BYSTRONIC-SOFTWARE oder einem Verstoß gegen die vorliegenden Lizenz- und Wartungsbedingungen oder einen vom Kunden geschlossenen WARTUNGSVERTRAG schadlos zu halten.

13. Eingeschränkte Rechte der US-Regierung an der Software SolidWorks®

- 13.1 Die in die BYSTRONIC-SOFTWARE integrierte Software SolidWorks® ist ein „Handelsgut“ im Sinne von 48 C.F.R. 2.101 (OKT 1995) und besteht aus „kommerzieller Computersoftware“ und „kommerzieller Softwaredokumentation“ gemäss 48 C.F.R. 12.212 (SEP 1995). Sie wird der US-Regierung zur Verfügung gestellt (a) für den Erwerb durch oder im Namen von zivilen Dienststellen gemäss den Vorgaben in 48 C.F.R. 12.212, oder (b) für den Erwerb durch oder im Namen von Abteilungen des Verteidigungsministeriums gemäss der Vorgaben in 48 C.F.R. 227.7202-1 (JUN 1995) und 227.7202-4 (JUN 1995).
- 13.2 Sollte der KUNDE von einer Dienststelle der US-Regierung eine Aufforderung erhalten, die in die BYSTRONIC-SOFTWARE integrierte Software SolidWorks® unter Übertretung der mit den vorliegenden Lizenz- und Wartungsbedingungen eingeräumten Lizenzrechte zur Verfügung zu stellen, ist der KUNDE dazu verpflichtet, BYSTRONIC über den Umfang der Aufforderung zu informieren, und BYSTRONIC entscheidet in Absprache mit DS SolidWorks binnen fünf (5) Werktagen nach eigenem Ermessen, ob dieser Aufforderung entsprochen wird oder nicht.

14. Windows-Desktopsuche

Die Microsoft Corporation (oder je nach Sitz des KUNDEN ein Partnerunternehmen) gewährt dem KUNDEN die Lizenz für die Windows-Desktopsuche. Eine Kopie dieses Ergänzungsprogramms darf mit jeder gültig lizenzierten Kopie der Microsoft Windows Software, mit der es benutzt werden kann («Microsoft Windows Software»), verwendet werden. Der KUNDE darf dieses Ergänzungsprogramm nicht verwenden, wenn er über keine Lizenz für die Microsoft Windows Software verfügt. Für den Einsatz dieses Ergänzungsprogramms gelten die Lizenzbedingungen der Microsoft Windows Software.

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Vorbehaltlich eines relevanten Kaufvertrages gemäss Ziffer 1.7 über eine BYSTRONIC-Maschine oder eines abgeschlossenen WARTUNGSVERTRAGES stellen die BESTELLUNG, bzw. deren entsprechende Bestätigung seitens BYSTRONIC, und die vorliegenden Lizenz- und Wartungsbedingungen die einzige und ausschliessliche Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich der BYSTRONIC-SOFTWARE und der SCHULUNG dar und ersetzen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem KUNDEN und BYSTRONIC in Bezug auf ihren Gegenstand und Geltungsbereich. Jede Änderung der BESTELLUNG und der entsprechenden Bestätigung seitens BYSTRONIC sowie der vorliegenden Lizenz- und Wartungsbedingungen, einschliesslich einer Abweichung von diesem Schriftformerfordernis, bedarf der Schriftform.

- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Lizenz- und Wartungsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit übrigen Bestimmungen der vorliegenden Lizenz- und Wartungsbedingungen unberührt. Die Parteien ersetzen die unwirksame oder undurchsetzbare Klausel durch eine wirksame und durchsetzbare Klausel, die dem mutmasslichen Willen der Parteien in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Lücken.
- 15.3 Der KUNDE ist verpflichtet, Informationen über die BYSTRONIC-SOFTWARE oder andere technischen, geschäftlichen oder organisatorischen Informationen über BYSTRONIC, die dem Kunden zur Verfügung gestellt oder dem KUNDEN im Laufe eines diesen Lizenz- und Wartungsbedingungen unterliegenden Vertragsverhältnisses bekannt werden, als vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten nicht offenzulegen.
- 15.4 Die vorliegenden Lizenz- und Wartungsbedingungen und das zugrundeliegende Vertragsverhältnis unterliegen schweizerischem Recht unter Ausschluss jeglicher kollisionsrechtlicher Regeln und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 15.5 Jede Meinungsverschiedenheit, Kontroverse oder Forderung, die aus oder im Zusammenhang mit diesen Lizenz- und Wartungsbedingungen entsteht, einschliesslich Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Kündigung des Vertrages, ist beizulegen durch ein Schiedsverfahren nach den Schweizer Regeln für internationale Schiedsverfahren der Schiedsgerichtsinstitution der Schweizer Industrie- und Handelskammern, die sich an dem Tag, an dem die Einleitungsanzeige für das Schiedsverfahren nach diesen Regeln zugestellt wurde, in Kraft befinden. Die Anzahl von Schiedsrichter ist eins (1). Der Ort des Schiedsverfahrens ist Zürich/Schweiz. Das Schiedsverfahren ist in englischer Sprache durchzuführen.